

In das Amtsblatt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung einer Anlage nach den Nrn. 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2 und 8.9.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen)

Antragsteller: Hasselbacher GmbH Metallrecycling
Treuchtlinger Straße 24, 91781 Weißenburg i. Bay.

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 24.09.2025, Az. 43-824-25/037

Die Hasselbacher GmbH Metallrecycling hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Inbetriebnahme eines Vorzerkleinerers mit Fe-/NE-Trennung innerhalb der Metalllagerhalle BE 16 (Halle 5) und die Errichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Flur-Nr. 2919/6 der Gemarkung Weißenburg i. Bay. beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 und Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht. Die nach den maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung unter Beteiligung der relevanten Fachbehörden hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale des Vorhabens (Inbetriebnahme eines Vorzerkleinerers und die Errichtung einer Trafostation) und des Standortes (keine Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz und des Wasserhaushaltsgesetzes oder Denkmäler betroffen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das beantragte Vorhaben damit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. oder unter der Telefonnummer 09141 902-320 eingeholt werden.

Weißenburg i. Bay., den 24.09.2025

Uebler
Oberregierungsrat